



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 60

Seite 1

25. Oktober 2004

INHALT

Studienordnung für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen
Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(StO VIII AMK)

Seite 02

Übergangsregelung zur Studienordnung
für den Studiengang Audiovisuelle
Medien (Kamera) des Fachbereichs VIII
der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜStO VIII AMK)

Seite 11

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (Kamera)
des Fachbereichs VIII
der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(StO VIII AMK)**

vom 16. Dezember 2003

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera):

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Praktische Vorbildung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan
- § 7 Durchführung des Lehrangebots
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen (Studienanfänger/innen). Sie gilt ferner für Studierende, die auf Grund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß § 24 RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Für Studierende, welche nicht zum im Absatz (1) genannten Personenkreis gehören, erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

Die Bestimmungen

- der Rahmenstudienordnung (RStO II) i. d. F. vom 10.2.2000 (A.M. 11/2000)
 - der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/1997)
 - der Rahmenprüfungsordnung (RPO II) i. d. F. vom 10.2.2000 (A.M. 10/2000), zuletzt geändert durch einstweilige Regelung vom 13.11.2002 (A:M. 38/2002)
 - der Rahmenvorpraktikumsordnung (RVpO II) vom 16.04.1998 (A.M. 8/1998)
- sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.
Der geltende Frauenförderplan des FB VIII ist zu beachten.

§ 3 Praktische Vorbildung

Studienbewerber/innen müssen bis zum Studienbeginn eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 13 Wochen nachweisen.

Näheres regelt die Anlage 1.

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung ist in der Zulassungsordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) vom 16. Dezember 2003 geregelt.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium beginnt einmal jährlich zum Wintersemester.

Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Das Grundstudium umfasst drei Studienplansemester. Das Hauptstudium umfasst fünf Studienplansemester. Das praktische Studiensemester ist das fünfte Studienplansemester. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplom-Prüfung) statt.

§ 6 Studienplan

- (1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 2 durchgeführt.
- (2) Aus dem Angebot der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer des Fachbereichs I müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden erfolgreich abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Kunstgeschichte, Film- und Fernsehgeschichte sowie Fachenglisch I und II zu wählen.

§ 7 Durchführung des Lehrangebots

Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des 1., 3., 5. und 7. Studienplansemesters werden jeweils nur im Wintersemester angeboten. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des 2. 4. und 6. Studienplansemesters werden jeweils nur im Sommersemester angeboten.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anforderungen an das Vorpraktikum für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)

§ 1 Allgemeine Richtlinien

(1) Die Praktikantenausbildung soll in folgenden Bereichen stattfinden:

1. Fernsehanstalten sowie Fernseh- und Filmproduktionen im Bereich:

Studioaufnahme (Bild / Ton),
Außenaufnahme (Bild / Ton),
Schnitt / Bildschnitt / Bildtechnik,
Trick / Grafik / Postproduktion,
Redaktion / Produktion,
Sendebetrieb.

2. Filmtechnische Betriebe wie:

Kopierwerke,
Bildnachbearbeitung,
Tonnachbearbeitung,
Offline- / Onlineschnitt,
Trick- und Animationsbetriebe.

3. Film/Video/Tongdienstleister wie:

Film/Video/Tongeräteverleiher,
Film/Video/Tongerätewartung,
Betriebe für Spezialaufnahmen und Spezialeffekt.

Weitere Praktikumstätigkeiten sind nach Absprache mit dem /der Beauftragten der praktischen Vorbildung möglich.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch ein Zeugnis zu belegen. In dem Zeugnis müssen die Ausbildungsinhalte und -zeiten aufgeschlüsselt sein.

(3) Das Vorpraktikum muss durch den /die Beauftragte /n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.

§ 2 Umfang des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum muss mindestens 13 Wochen umfassen.

(2) Von den für das Vorpraktikum relevanten Bereichen müssen während des Vorpraktikums mindestens zwei Bereiche abgedeckt werden. Dabei darf ein Bereich nicht weniger als ein Drittel der Gesamtzeit des Vorpraktikums ausmachen.

Anlage 1 zur StO VIII AMK

Seite 2

§ 3 Als praktische Vorbildung anerkannte Ausbildungsberufe

Das Vorpraktikum kann durch eine einschlägige berufliche Vorbildung ganz oder teilweise ersetzt werden.

Die abgeschlossene Berufsausbildung als Film- und Videolaborant/in oder als Mediengestalter/in wird als praktische Vorbildung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) anerkannt. Über die Eignung von anderen, gleichwertigen Vorbildungen entscheidet der / die Beauftragte für die praktische Vorbildung.

Anlage 2 zurStO VIII AMK

Seite 1

Studienplan für den Studiengang
Audiovisuelle Medien (Kamera)
des Fachbereiches VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
Grundstudium

SWS im Studienplan-semester												
Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	1			2			3			P/ WP	FB
		SU	Ü	CR	SU	Ü	CR	SU	Ü	CR		
G1	Visuelle Gestaltung	4		4							P	VIII
G2	Bildmedien Film und Fernsehen			6								
	Theorie der Bildmedien	2									P	I/VIII
	Film- und Fernsehgeschichte	2									P	I
G3	Grundlagen der Kameraarbeit		4	4							P	VIII
G4	Film- und Video-Kamerakunde	4		4							P	VIII
G5	Grundlagen Tontechnik/ -aufnahme	2	2	4							P	VIII
G6	Fotografie		4	4							P	VIII
G7	Grundlagen der nichtlinearen Schnitttechnik	2	2	4							P	VIII
G8	Kunstgeschichte der Bildmedien						4					
	Kunstgeschichte				2						P	I
	Film- und Fernsehkunstgeschichte				2						P	I
G9	Übungen Tontechnik/ -aufnahme					4	4				P	VIII
G10	Physik.-chem. Grundlagen der Film- und Fototechnik						6					
	Lichtmess- und Beleuchtungstechnik					2					P	VIII
	Fotografische Optik				2						P	VII
	Fotochemie (Kopierwerkskunde)				2						P	VIII
G11	Fotografische Bildgestaltung					4	6				P	VIII
	Fotonachbearbeitung					2					P	VIII
G12	Dramaturgie						6					
	Grundlagen der Dramaturgie				2						P	VIII
	Filmanalyse				4						P	VIII
G13	Grundlagen der szenischen Bildaufnahme I, II					2	4		2	5	P	VIII
G14	Grundlagen der publizistischen Bildaufnahme								2	5	P	VIII
G15	Stoffentwicklung/ Kurzfilm							2	4	6	P	VIII
G16	Bildkommunikation									5		
	Fernsehtechnik							2			P	VI
	Neue Medien / Internet							2			P	I
G17	Wirtschafts- und Rechtsgrundlagen									4		
	Grundlagen der Betriebswirtschaft							2			P	I
	Medien- und Urheberrecht							2			P	I
G18	AWE-Fach	2			2			2	2	5	WP	I
		18	12	30	16	14	30	12	10	30		

Anlage 2 zur StO VIII AMK

Seite 2

Hauptstudium

SWS im Studienplansemester																	
Modul	Studienfach / Lehrveranstaltung	4			5			6			7			8		P/ WP	FB
		SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr	SU	Ü	Cr		Cr		
H1/2/3	Publizistische Bildaufnahme I, II, III		4	5				2	4	6		4	6			P	VIII
H4/5/6	Szenische Bildaufnahme I, II, III		4	5					4	6	2	4	6			P	VIII
H7	Fotobearbeitung		4	4												P	VIII
H8	Szenischer Kurzfilm	2	4	4												P	VIII
H9	Produktionsplanung	4		4												P	VIII
H10/ 11/12	Film- u. Videonachbearbeitung I,II,III			4						6			6				
	Nichtlineare Schnitttechnik I, II, III		2						2			2				P	VIII
	Montagelehre/Endfertigungssysteme I,II,III		2						2			2				P	VIII
H13	Film- und Videoschnitt		2	4												P	VIII
H14	Praxissemester						25										
	Praxisphase															P	
	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz					2										P	VIII
H15	Existenzgründung/ Projektmanagement						5										
	Existenzgründung				2											P	I
	Projektmanagement				2											P	VIII
H16/ 17	Verbundkamera I, II									6			6				
	Verbundkameraaufnahme I,II								2			2				P	VIII
	Übungen Tongestaltung und –aufn. I,II								2			2				P	VIII
H18	Stoffentwicklung Diplomprojekt							2		6						P	VIII
H19	Projektplanung Diplomprojekt											2		4		P	VIII
	Diplomandenseminar											2	2			P	VIII
	Diplomarbeit														30	P	VIII
	Summe SWS / Cr	6	22	30	4	2	30	4	16	30	4	18	30		30		

Aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer müssen insgesamt 8 SWS belegt werden.

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden
 SU seminaristischer Unterricht
 Ü Übung
 P Pflichtfach
 WP Wahlpflichtfach

Cr Credits
 FB für die Durchführung des Studienfachs
 zuständiger Fachbereich

Anlage 3 zur StO VIII AMK

Seite 1

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)

In Ergänzung der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt II) gelten folgende Ausführungen:

1 Ausbildungsziel, Praxisphase

Der/Die Studierende soll in der Regel nach Absolvieren des Grundstudiums innerhalb des Praxissemesters an die Anforderungen einer/eines Film- und Fernsehschaffenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in den verschiedenen Bereichen des Praxisbetriebes herangeführt werden. Er/Sie soll möglichst einem Team mit festem Aufgabenbereich angehören, an klar definierten Aufgaben oder Teilaufgaben mitarbeiten und so Gelegenheit erhalten, die Bedeutung der einzelnen Aufnahmeabläufe im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebsgeschehen zu sehen und zu beurteilen. Hierdurch soll erreicht werden:

- Einblick in film- und fernsehtechnische und -gestalterische Einzelaufgaben und in übergeordnete sachliche und organisatorische Zusammenhänge,
- Erfahren des Vorgehens mit möglichst vollständiger Erfassung der Aufgabe, Erlernen der Fähigkeit, verschiedene Lösungswege zu finden und gegeneinander abzuwägen,
- Erkennen der Notwendigkeit, eine gestellte Aufgabe methodisch konsequent zu einer funktions-, kosten- und termingerechten Lösung zu führen.

2 Inhaltliche Gestaltung

Die Inhalte ergeben sich aus den betrieblichen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle. Die Tätigkeit der/des Studierenden sollte im Interesse einer gründlichen und intensiven Mitarbeit in der Regel nicht mehr als zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- Studio- und Außenaufnahmen mit Film- und Fernsehkameras,
- Kamerawerkstatt,
- Kopierwerk,
- Trickstudio,
- Film- und Videoschnitt,
- Fernsehbetriebstechnik,
- Aufzeichnung und Nachbearbeitung von Fernsehaufnahmen,
- Bildsynchrone Tonaufnahme und tontechnische Nachbearbeitung von Film- und Videoaufnahmen,
- Ausleuchtung bei Film und/oder Fernsehen.

3 Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe soll vorsehen, dass der/die Studierende

- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben in Arbeitsgebieten im Bereich Film-, Fernseh-, Bild-, Licht- und Tonaufnahme / -gestaltung oder im Bereich der Film-, Fernseh-, Bild-, Ton- und Lichttechnik unter Anleitung beteiligt wird, wobei das im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist.
- eine Erläuterung über die Einordnung ihres/seines jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf erhält.

Anlage 3 zur StO VIII AMK

Seite 2

4 Das Praktische Studiensemester begleitende Lehrveranstaltungen

Während des Praxissemesters sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Wochenstunden vorgesehen.

-Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	(2 SWS Ü)
-Existenzgründung	(2 SWS SU)
-Produktionsplanung	(2 SWS SU)

Die beiden seminaristisch abgehaltenen Lehrveranstaltungen können, je nach Angebot im Vorlesungsplan, zwischen dem 4. und 8. Semester im Hauptstudium abgelegt werden, die Übung ist im laufenden Praxissemester zu belegen.

5 Auswärtige Praktika

Das Ablegen der Praxisphase außerhalb von Berlin oder im Ausland ist zulässig und erwünscht, erfordert aber von den Studierenden die regelmäßige Teilnahme an der während des Semesters stattfindenden Übung über das Internet.

Die TFH Berlin kann eine auswärtige Praxisphase weder finanziell noch gerätetechnisch unterstützen.

6 Praktikumsverträge

Praktikumsverträge werden von der TFH Berlin gestellt, können aber auch zwischen den Studierenden und dem Praktikumsbetrieb in anderer Form geschlossen werden, sofern die wesentlichen Bestandteile des von der TFH angebotenen Vertrages berücksichtigt werden und den Studenten /-innen sowie der TFH Berlin keine Nachteile aus den Verträgen entstehen und sie das Studium und die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase nicht beeinträchtigen.

7 Abweichende Praktikumszeiten

Wenn es besondere Produktionsabläufe oder vergleichbare Umstände erfordern, kann von den in der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt II) festgelegten Anfangs- und / oder Endzeiten für die Praxisphase abgewichen werden, wenn die geforderte Mindestdauer für die Praxisphase gewährleistet ist und sich die verschobenen Anfangs- bzw. Endzeiten nicht über die jeweilige vorlesungsfreie Zeit hinaus bewegen.

Über die Zulässigkeit außerplanmäßiger Praxisphasenzeiten entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf schriftlichen, begründeten Antrag des / der Studenten / in.

**Übergangsregelung zur Studienordnung
für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera)
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin
(ÜStO VIII AMK)**

vom 16.12.2003

In Ausfüllung von §1 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin in der Fassung vom 16.12.2003 erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die nachstehende Übergangsregelung zur Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Übergangsregelungen gelten für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) an der Technischen Fachhochschule Berlin vor dem In-Kraft-Treten der Studienordnung vom 16.12.2003 begonnen haben, die sich also im zweiten oder einem höheren Semester befinden.

§ 2 Übergangsregelungen

Die bisherige Studienordnung gilt weiter für den im § 1 genannten Personenkreis. Für Studienfächer, die nach dem Auslaufen des bisherigen Regelstudienplans nicht mehr angeboten werden (für Wiederholer), gilt die Äquivalenzliste entsprechend Anlage 1 zur ÜStO VIII AMK. Darin ist für jedes Fach des bisher gültigen Studienplans das äquivalente Studienfach des neuen Studienplans festgelegt.

§ 3 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung (RStO II) i. d. F. vom 10.2.2000 (A.M. 11/2000) sind Bestandteil dieser Regelungen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur ÜStO VIII AMK

Seite 1

Äquivalenzliste Grundstudium

Alte Studienfachbezeichnung	SWS	Neue Studienfachbezeichnung	SWS
Film- und Video-Kamerakunde	4 V	Film- und Video-Kamerakunde	4SU
Visuelle Gestaltung	4 V	Visuelle Gestaltung	4SU
Journalistik	4 V	Theorie der Bildmedien	2SU
Fotografie	4 V	Fotografie	4Ü
Grundlagen der Kameraarbeit	4 Ü	Grundlagen der Kameraarbeit	4Ü
Grundlagen der nichtlinearen Schnitttechnik	4 V+2Ü	Grundlagen der nichtlinearen Schnitttechnik	2SU+2Ü
Grundlagen der Tontechnik und Tonaufnahme	2 V + 2Ü	Grundlagen der Tontechnik und Tonaufnahme	2SU+2Ü
Üb. z. Tontechnik u. Tonaufnahme	4 Ü	Üb. z. Tontechnik u. Tonaufnahme	4Ü
Lichtmess- u. Beleuchtungstechnik	2 V	Lichtmess- u. Beleuchtungstechnik	2Ü
Fotografische Bildgestaltung	4 Ü	Fotografische Bildgestaltung	4Ü
Grundlagen der Produktionsplanung	4 V	Grundlagen der Dramaturgie und Film- und Fernsehgeschichte	2SU 2SU
Fotografische Optik	4 V	Fotografische Optik	2SU
Fotochemie und Kopierwerkskunde	2 V	Fotochemie (Kopierwerkskunde)	2SU
Kunstgeschichte	2 V	Kunstgeschichte	2SU
Film- u. Fernsehgeschichte	2 V	Film- u. Fernsehgeschichte	2SU
Grundlagen der Betriebswirtschaft	2 V	Grundlagen der Betriebswirtschaft	2SU
Fernsehtechnik	4 V	Fernsehtechnik	2SU
Medien- u. Urheberrecht	4 V	Medien- u. Urheberrecht	2SU
Publizistische Stoffentwicklung	4 V	Stoffentwicklung/Kurzfilm	2SU+4Ü
Grundlagen der publizistischen Bildaufnahme	4 V + 2 Ü	Grundlagen der publizistischen Bildaufnahme	2Ü

Anlage 1 zur UStO VIII AMK

Seite 2

Äquivalenzliste Hauptstudium

Alte Studienfachbezeichnung	SWS	Neue Studienfachbezeichnung	SWS
TV-Analyse	4 V	Szenischer Kurzfilm	2SU+4Ü
TV-Produktionsplanung und TV-Technologie	4 V	Produktionsplanung	4SU
Film- u. Videoschnitt	4 Ü	Film- u. Videoschnitt	2Ü
Neue Medien / Internet	2 V	Produktionsplanung	4 SU
Neue Medien / Internet Übung I, II	2 Ü + 2 Ü	Projektplanung Diplomprojekt	2 SU
Szenische Bildaufnahme	2 V + 2 Ü	Szenische Bildaufnahme I	4Ü
Übung zur szenischen Bildaufnahme I, II	4 Ü + 4 Ü	Szenische Bildaufnahme II, III	4Ü+ 2SU+4Ü
Publizistische Bildaufnahme I	4Ü	Publizistische Bildaufnahme I	4Ü
Publizistische Bildaufnahme II	6Ü	Publizistische Bildaufnahme II	2SU+ 4Ü
Publizistische Bildaufnahme III	6Ü	Publizistische Bildaufnahme III	4Ü
Verbundkameraaufnahme I, II	4 Ü + 4 Ü	Verbundkameraaufnahme I, II	2 Ü + 2 Ü
Montagelehre und Endfertigungssysteme I, II, III	2Ü + 4Ü + 4 Ü	Montagelehre und Endfertigungssysteme I, II, III	2Ü+2Ü +2Ü
Nichtlineare Schnitttechnik I, II, III	2Ü + 2Ü + 2 Ü	Nichtlineare Schnitttechnik I, II, III	2Ü+2Ü + 2 Ü